len, und die Befürchtung ausgesprochen wird, daß dies die Vernichtung der Buchdruckereien in den auf solche Weise nicht begünstigten Städten herbeiführen könne, so bemerke ich, daß zu einer solchen Befürchtung wohl kaum ein Grund vorhanden sein dürfte, und daß dieselbe wenigstens zur Zeit sich nicht bestätigt hat. Vielmehr sind, so viel mir erinnerlich, seit dem Erlaß der Verordnung neue Buchdruckereien an Orten, wo deren bisher nicht vorhanden waren, errichtet worden. In der Regel werden aber in kleinen, auch wohl in mittlern Städten Buchdruckereien seltner etablirt, weil ihr Erwerb dort weniger gesichert ist. Auch ist dann ihr Betrieb meist auf solche Gegenstände gerichtet, für welche die eine Centralcensur ausreicht, die ihnen gewährt ist. Uebrigens wird in geeigneten Fällen, bei erweislichem Bedürfniß und dafern geeignete Männer zu finden sind, auf Anstellung von Centralcensoren auch in kleinern und mittlern Städten Bedacht genommen werden. Wenn hiernächst zu 2. des Deputations-Berichts die geehrte Deputation unter Beziehung auf §. 20 der Verordnung der geehrten Kammer empfiehlt, darauf bei der Staatsregierung anzutragen: „daß das Ministerium des Innern als dritte und höchste Instanz in Censursachen, die auf Gegenstände des katholischen Dogma und auf die innere Einrichtung der katholischen Kirche Bezug haben, ausdrücklich benannt werde," so ist zu gedenken, daß einem Antrage in dieser Ausdehnung nicht würde entsprochen werden können. Die §. 4 der Verordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß auch rücksichtlich der Censur katholisch-geistlicher Schriften das Ministerium des Innern oberste Recursinstanz ist. Insofern es aber bei einer solchen Censurangelegenheit lediglich auf Fragen des katholischen Dogma und der innern Einrichtung der katholischen Kirche ankommt, würde nicht das Ministerium des Innern über diese Fragen entscheiden können, sondern es bei dem Ausspruch des katholischen Vicariats bewenden zu lassen haben. Es bedurfte dies ausdrücklicher Erwähnung, um Mißverständnissen zu begegnen, welche aus der Fassung des Deputations-Berichts hervorgehen könnten.

Es wird ferner zu 3. des Deputations-Berichts vorgeschlagen, an die Staatsregierung den Antrag zu richten: „die in der Verordnung und Instruction enthaltenen Bestimmungen, wonach neben der allgemeinen veröffentlichten Instruction der Censoren noch eine besondere Instruction Statt finden soll, und die Entscheidungen in Preß- und Censursachen ohne Entscheidungsgründe ertheilt werden sollen, nicht weiter Statt finden zu lassen." In Beziehung auf den beantragten Wegfall besonderer Instructionen für die Censoren habe ich Folgendes zu bemerken: Die Staatsregierung glaubte ihre Ansichten und Absichten über die Wirksamkeit der Censur nicht offener bethätigen zu können, als durch Veröffentlichung der den Censoren ertheilten Instruction, was bis jetzt in Sachsen nur auszugsweise und in den meisten Ländern, wo Censur besteht, gar nicht geschehen ist. Es liegt aber im Wesen einer jeden Dienstinstruction, daß eine solche allgemeine besondere Anweisungen in einzelnen Fällen und bei besondern vorkommenden Umständen nicht entbehrlich machen kann. Die Censur muß, wenn sie nicht einerseits zu streng verfahren und andrerseits ihren Zweck gänzlich verfehlen soll, auf die jedesmaligen Zeitumstände Rücksicht nehmen. Es liegt in der Sache, daß bisweilen eine Anweisung zu besonderer Aufmerksamkeit auf gewisse Gattungen von Schriften und zu Beachtung besonderer von den Zeitumständen gebotenen Rücksichten erforderlich wird. Dergleichen einzelne Anordnungen kommen in dem ganzen Gebiet der Verwaltung vor und finden keinen Anstoß. Es würde unmöglich sein, sie alle zu veröffentlichen. Es ist nicht wohl abzusehen, warum man sie gerade bei der Censur mit dem gehässigen Namen „geheimer Instruction" belegt. Wenn hiernächst beantragt werden soll, daß die Censoren und die Censurcollegien Gründe für ihre Entscheidungen in Preß- und Censursachen angeben sollen, so bedarf auch dies einer kurzen Ergegnung. Abgesehen davon, daß sich diese Gründe nicht allemal angeben lassen, sondern oft auf einem Ermessen über Schicklichkeit und Anstand beruhen, würden so dadurch die Censoren in einen unzweckmäßigen Schriftenwechsel mit Verfassern und Verlegern gerathen. Gegen Willkühr der Censur ist hinreichende Garantie gewährt — und zwar eine größere, als bisher — in der nachgelassenen Cognition der Censurcollegien und des Ministerium des Innern. Hiernächst bezieht sich die in §. 15 der Instruction ausgeschlossene Angabe der Gründe nur auf die Gründe einer verweigerten Druckerlaubniß. Wird aber über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Censoren oder Censurcollegien Beschwerde geführt, so tritt die Bestimmung §. 36 der Verfassungsurkunde ein. Verweigerte Druckerlaubniß ist aber an sich kein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren, da die Censoren und Censurcollegien nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen darüber, ob eine Schrift oder Aeußerung im Sinne der Instruction gedruckt werden kann, die Druckerlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern haben. Es wird zu 4. des Deputations-Berichts angerathen, bei der Staatsregierung zu beantragen: „daß die §. 1. 2. 3. enthaltenen Bestimmungen, welche alle Erzeugnisse der Presse der Censur unterwerfrn, beschränkt werden möchten." Ich kann nur bedauern, daß hier ein Antrag empfohlen wird, dem die Staatsregierung ohne Umänderung der bestehenden Censurgesetze nicht würde entsprechen können. Die §. 1 der Verordnung läßt durch ihre Fassung darüber keinen Zweifel, daß an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Nichts hat geändert werden sollen. Denn es heißt: „auch fernerhin darf Nichts gedruckt und verlegt werden ohne vorherige Genehmigung des Drucks." Das Censurregulativ von 1779 aber schreibt vor: „Es soll gar Nichts ohne Censur gedruckt werden;" und das Mandat von 1812 bestimmt: „Ohne vorgängige Censur soll überhaupt nicht das Geringste gedruckt werden." Es würde eines Gesetzes bedürfen, um von dieser allgemeinen Vorschrift eine Ausnahme zu machen. Uebrigens werden die Localcensoren die allgemeine Aufsicht über dergleichen unbedeutende Drucksachen nicht auf eine belästigende Weise führen. Der sicherste Beweis, daß in diesem Sinne verfahren wird, ist, daß bisher keine Beschwerde deshalb an das Ministerium gelangt, welches, wenn es geschehen sollte, in angemessener Weise einschreiten würde.

(Fortsetzung folgt.)

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18370815/2